

Teil I: Kommentierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

BG vom 2. 6. 1977 BGBl 324 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des AG (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG), idF der BGBl 1979/107, 1980/580, 1981/209, 1982/647, 1983/613, 1985/104, 1986/69, 1986/325, 1986/395, 1987/618, 1990/282, 1991/628, 1992/835, 1993/532, 1993/799, 1993/817, 1994/153, 1994/314, 1995/297, 1996/742, 1996/754, I 1997/107, I 1998/30, I 1999/73, I 2000/ 26, I 2000/44, I 2000/142, I 2001/88, I 2002/100, I 2002/158, I 2003/71, I 2004/77, I 2005/8, I 2005/36, I 2005/102, I 2005/114, I 2005/139, I 2006/86, I 2007/104, I 2008/82, I 2009/70, I 2009/90, I 2009/148, I 2010/29, I 2010/111, I 2011/24, I 2011/39, I 2012/35, I 2014/30, I 2015/34, I 2015/113, I 2017/122, I 2017/123 und I 2017/154.

Vorbemerkungen zum IESG

1. Rechtsgrundlagen und Konzeption der Insolvenz-Entgeltsicherung

Die Insolvenz-Entgeltsicherung ist im **IESG** geregelt. Das IESG ist ein Sozialversicherungsgesetz, welches durch die Festlegung von Leistungspflichten eines in erster Linie durch einen Arbeitgeberzuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gespeisten IEF die Befriedigung von offen gebliebenen Ansprüchen von AN (und sonstigen Anspruchsberechtigten) bei Insolvenz des AG (und sonstigen Anknüpfungstatbeständen) bezweckt. Der IEF hat eigene Rechtspersönlichkeit und wird von der IEF-Service GmbH – diese ist vom Bund mit den entsprechenden Aufgaben beliehen – vertreten. 1

Die auf Grund des G beglichenen Ansprüche gehen gem § 11 IESG per **Legalzession** auf den IEF über. Dieser hat die übergegangenen Ansprüche zB im entsprechenden Insolvenzverfahren gegen den Schuldner (dh idR den AG) zu verfolgen. 2

Eine einschlägige Garantieeinrichtung und entsprechende Anspruchsgarantien zu Gunsten der AN sind nach den Vorgaben der **InsolvenzRL 2008/94/EG** (zum Normtext s Anhang) unionsrechtlich verpflichtend. 3

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigten) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (freien Dienstverhältnis, Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a bis d ASVG als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Verfahren nach der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914 eröffnet wird. Den Verfahren nach der IO (im folgenden „Insolvenzverfahren“) stehen gleich:

1. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
2. die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens,
3. die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit,
4. die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit,
5. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63 IO,
6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003.

Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die

- nach der Verordnung (EU) Nr. 848/2015 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015 S. 19, oder
- gemäß § 240 IO oder
- nach den §§ 243 bis 251 IO (betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen)

im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn die Voraussetzungen

- des ersten Satzes mit Ausnahme der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland und
- des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/94/EG vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. Nr. L 283 vom 28.10.2008 S. 36, erfüllt sind.

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs. 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind insbesondere:
 - a) Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Insolvenzverfahrens gemäß § 109 IO festgestellt wurden;
 - b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 KO geführten Prüfungsprozesse;
 - c) rechtskräftig zugesprochene Exekutionskosten zur Hereinbringung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber;
 - d) tarifmäßige Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer in einem Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 entstanden sind und deren Ersatz ihm auf Grund eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder Anerkenntnisses zusteht, sowie Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 IO unterbrochen worden ist;
 - e) Barauslagen und Kosten für den Rechtsvertreter, die dem Arbeitnehmer anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches oder Anerkenntnisses über Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 entstanden sind, Kosten für den Rechtsvertreter jedoch nur bis zu der in der Tarifpost 2 des Rechtsanwalstarifgesetzes, BGBl. Nr. 189/1969, festgesetzten Höhe;
 - f) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantragung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs. 1 erwachsen sind;
 - g) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen für eine nachträgliche Prüfungstagsatzung hinsichtlich von Forderungen, die nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden oder fällig geworden sind;
 - h) die dem Arbeitnehmer zugesprochenen Kosten, wenn dieser vom Arbeitgeber die Ausstellung eines Dienstzeugnisses begehrt hat;
 - i) Prozesskosten, die der Arbeitgeber als Kläger dem Arbeitnehmer als Beklagten in einem Verfahren über Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, zu ersetzen hat, soweit der Arbeitgeber diese wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegens eines anderen Insolvenztatbestandes nach Abs. 1 nicht mehr zahlen kann. Dies gilt nicht für Kosten in einem Verfahren nach § 7 Abs. 7.

(3) Insolvenz-Entgelt gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, bzw. der Insolvenzordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
 - 1a. für Ansprüche nach Abs. 2, wenn der Anspruchsberechtigte im Zusammenhang mit der Insolvenz nach Abs. 1 wegen einer im § 11 Abs. 3 angeführten Straftat verurteilt wird;
2. Für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
 - b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluss nach Abs. 1 Z 2 bis 6 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974) zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen oder auf sonstigen Besserstellungen beruhen, wenn die höhere Entlohnung sachlich nicht gerechtfertigt ist;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
 - 3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, dass im Insolvenzverfahren die Insolvenzmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes;
4. für Entgeltansprüche – ausgenommen solche nach Abs. 4a –, wenn der als Insolvenz-Entgelt begehrte Bruttobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs. 4 übersteigt.
5. für Ansprüche nach Abs. 2, sofern auf Grund gesetzlicher Anordnung ein anderer als der Arbeitgeber (ehemaliger Arbeitgeber) zur Zahlung verpflichtet ist;
6. für Ansprüche nach dem Betriebspensionengesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, gegenüber einer Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990 oder einem Unternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016, BGBl. Nr. 34/2015.

(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs. 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), der

1. bei Entgeltansprüchen, die nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Entlohnungszeitraumes zu vervielfachen ist;
2. bei Entgeltansprüchen, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendervierteljahres zu vervielfachen ist, in welchem der Anspruch abzurechnen gewesen wäre.
3. Abweichend von Z 1 und Z 2 gilt für Ansprüche auf Auszahlung von fällig gewordenem Entgelt aus Überstunden- oder Mehrarbeit, für die Zeitausgleich vereinbart war, aus Zeitguthaben oder Zeitzuschlägen als Grenzbetrag für jede abzugeltende Stunde ein Viertel der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Diese Ansprüche gelten abweichend von § 44 Abs. 7 ASVG für jenen Kalendermonat als erworben, in dem sie fällig geworden sind; als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt für diese Ansprüche der 30-fache Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

Der jeweilige Grenzbetrag ist um die, vom Arbeitgeber bzw. der Masse auf den Einzelanspruch geleisteten Zahlungen zu vermindern.

(4a) Besteht Anspruch auf Abfertigung nach den §§ 23 und 23a AngG oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift, gebührt Insolvenz-Entgelt hiefür

- a) bis zum Ausmaß der einfachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in voller Höhe
- b) und, soweit ein höherer Anspruch zusteht, bis zum Ausmaß der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in halber Höhe.

(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften angemeldet werden kann, besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war. Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF-Service GmbH) zur Kenntnis zu bringen.

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluss ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird;
3. Personen, die nach § 66a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

(§ 1 IESG idF BGBl I 2017/123)

Schrifttum zu § 1 IESG

- Adamovic*, Kein Insolvenz-Ausfallgeld für Kosten der Nettoberechnung einer Nachzahlung, ARD 5666/6/2006;
- W. Anzenberger*, § 3a IESG: Sicherungsgrenzen und Sittenwidrigkeitskorrektiv, RdW 2000/140, 161;
- W. Anzenberger*, Überwälzung des Finanzierungsrisikos auf den IAG-Fonds, DRdA 2001/37, 366 (EAnm);
- Balla*, Überstundenentgelt und seine Mitberücksichtigung bei der Berechnung der Abfertigung, DRdA 2002, 169;
- Bartos*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, SozSi 1994, 161;
- Binder*, Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Wahrung von Arbeitnehmerinteressen bei Betriebsübergang, Massenentlassung und Insolvenz und ihre Bedeutung für das österreichische Arbeitsrecht, in *Koppensteiner* (Hrsg), Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht, Teil 5: Arbeitsrecht (1997) 83;
- Binder*, Zur Subsidiarität des Insolvenz-Ausfallgeldfonds bei Erwerberinsolvenz, DRdA 2005/1, 37 (EAnm);
- F. Bydlinski*, Lohn- und Konditionsansprüche aus zweckverfehlenden Arbeitsleistungen, FS Wilburg (1965) 45;
- F. Bydlinski*, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht (1969);
- F. Bydlinski*, Willens- und Wissenserklärungen im Arbeitsrecht, ZAS 1976, 83, 126;
- Deriu*, Insolvenz-Entgeltsicherung zwischen EU-Recht und nationalem Recht (2013);
- Dirschmied*, Probleme aus dem Insolvenz-Entgeltsicherungsrecht, DRdA 1980, 380;
- Eypeltauer*, Verzicht und Unabdingbarkeit im Arbeitsrecht (1984);
- Eypeltauer*, Neue Auslegungsfragen im IESG, wbl 1994, 255;

- Eypeltauer*, Die Insolvenzentgeltsicherung, DRdA 1998, 143;
- Fink*, Ist die Zahlung der Kreditzinsen eine Zug-um-Zug-Leistung?, ÖJZ 1985, 433;
- Fink*, Kürzung des Insolvenz-Ausfallgeldes für Organmitglieder, RdW 1989, 337;
- Floretta*, Die familieneigenen Arbeitskräfte im österreichischen Recht, insbesondere im Arbeitsrecht, DRdA 1979, 257;
- Frauenberger*, Insolvenz und Arbeitsverhältnis – Neuerungen durch das IRÄG 1994, ecolex 1994, 334;
- Fritscher*, Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – Behandelt an Hand von Zweifelsfragen, DRdA 1978, 114;
- Gableitner*, OGH: Anrechnung von Naturalurlaubsanspruch aus neuem Arbeitsverhältnis auf Insolvenz-Ausfallgeld eines BR-Mitgliedes, DRdA 1991, 394;
- Gableitner/Leitsmüller*, Umstrukturierung und AVRAG (1996);
- Geppert*, Der „Anstellungs“vertrag des Vorstandsmitgliedes einer AG, DRdA 1980, 1;
- Geppert*, Sozialversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern, DRdA 1982, 407 (EAnm);
- Gerhartl*, Einbeziehung von Zeitguthaben in die Urlaubersatzleistung, ASoK 2008, 267;
- Ghezal Ahmadi*, Fortbestand von Arbeitsverhältnissen bei Betriebsübergang im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers (2014);
- Graf*, Die Änderung der RL 80/987/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ZIK 2003, 50;
- Grießner*, Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz sowie Entgeltanspruch und dessen Sicherung nach dem IRÄG 1994 im Lichte der neueren Judikatur, ZAS 1994, 188;
- Grießner*, Löschung gem § 2 AmtslöschungG und Anspruchsvoraussetzung auf Insolvenzausfallgeld nach § 1 Abs 1 IESG, ZIK 1997, 37;
- Grießner*, Insolvenzsicherung und Haftung des Unternehmererwerbers gem § 6 AVRAG, RdW 1998, 617;
- Grießner*, Das wechselhafte Schicksal der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung in der Insolvenz, ZIK 1999, 11;
- Grillberger*, Der Übergang zur Abfertigung Neu, DRdA 2003, 211;
- Holler*, Abfertigungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers, ÖJZ 1980, 372;
- Holler*, Smogalarm, DRdA 1985, 225;
- Holler*, Neuerungen im Bereich der Entgeltsicherung bei Insolvenz, ZAS 1987, 147;
- Holzer*, Das Dienstrecht der Lizenzfußballer im österreichischen Fußballbund, DRdA 1972, 63;
- Holzer*, Irrtumsanfechtung bei zeitwidriger Kündigung im Arbeitsverhältnis, JBl 1985, 82;
- Holzer*, Zivilrechtliche Konsequenzen der Angehörigenmitarbeit, in *Ruppe* (Hrsg), Handbuch der Familienverträge. Zivilrechtliche, steuerrechtliche und sozialrechtliche Folgen von Vereinbarungen zwischen Angehörigen² (1985) 159;
- Holzer*, Sozialrechtliche Konsequenzen der Angehörigenmitarbeit, in *Ruppe* (Hrsg), Handbuch der Familienverträge. Zivilrechtliche, steuerrechtliche und sozialrechtliche Folgen von Vereinbarungen zwischen Angehörigen² (1985) 265;
- Holzer*, Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen der Mitarbeit von Vereinsmitgliedern im Rahmen wirtschaftlicher Vereinstätigkeit, in *Korinek/Krejci* (Hrsg), Der Verein als Unternehmer (1988) 347;

- Holzer*, Die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und das österreichische Recht, in *Runggaldier* (Hrsg), Österreichisches Arbeitsrecht und Recht der EG (1990) 259;
- Holzer*, Die Rechtsstellung von Trainern aus arbeitsrechtlicher Sicht nach österreichischer und deutscher Rechtslage, in *Dury* (Hrsg), Der Trainer und das Recht (1996) 37;
- Holzer/Reissner*, Neuerungen im Insolvenzrecht aus arbeitsrechtlicher Sicht, DRdA 1994, 461;
- Holzner*, Zur Bedeutung der Frist gem § 1162d ABGB, DRdA 2000/8, 55 (EAnM);
- Jabornegg*, Handelsvertreterrecht und Maklerrecht (1987);
- Kirschbaum*, Fragen des Betriebsüberganges, DRdA 1997/12, 120 (EAnM);
- Köck*, Zum Ausschluss leitender Angestellter aus dem IESG, ecolex 1995, 429;
- Konecny*, Unternehmenserwerb im Insolvenzverfahren und Arbeitsverhältnisse, ecolex 1993, 836;
- König*, Ist die Zahlung der Kreditzinsen eine Zug-um-Zug-Leistung?, ÖBA 1989, 18;
- Kuderna*, Die durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz vorgenommenen Ergänzungen der §§ 2, 9, 10 und 19 des Urlaubsgesetzes, DRdA 1996, 465;
- Lechner*, Leitende Angestellte und Insolvenz-Ausfallgeld, ZIK 1995, 103;
- Liebeg*, Die Änderung der Rechtsstellung der Arbeitnehmer in Insolvenzverfahren und des IESG durch das IRÄG 1994, wbl 1994, 141;
- Liebeg*, Neue gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers?, wbl 2003, 157;
- Löschnigg*, Zur Beendigung und Nichtigkeit von Arbeitsverhältnissen mit Ausländern, FS W. Schwarz (1991) 107;
- Löschnigg*, Die Vereinbarung erfolgsabhängiger Entgelte, DRdA 2000, 467;
- Löschnigg/Reissner*, Arbeitgeberhaftung für Sachschäden auf der Dienstreise, ecolex 1991, 110;
- Mader*, Betriebsübergang und Insolvenz: Forderungsanmeldung als Akzeptanz der Kündigung? FS 20 Jahre ISA (2017) 39;
- K. Mayr*, Einordnung von Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer (A.G.R. Regelung/Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, EuGH vom 14. Juli 1998, C-125/97), ELR 1998, 477;
- K. Mayr*, Zuständige Garantieeinrichtung für Arbeitnehmer von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, ELR 2000, 39;
- K. Mayr*, Kauttionen von Arbeitnehmern und Insolvenz des Arbeitgebers, ecolex 2000, 219;
- Manuel Mayr*, Der Zweck einer Erwerbstätigkeit und die Sicherung durch das IESG. Anmerkung zu OGH 8 ObS 13/11m, wbl 2012, 127;
- Martin Mayr*, Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Arbeitsrecht und im Sozialversicherungsrecht, FS Floretta (1983) 763;
- Mazal*, Arbeitskräfteüberlassung (1988);
- Neumayr*, Zur Höhe des Abgeltungsanspruches nach § 98 ABGB, in *Harrer/Zitta* (Hrsg), Familie und Recht (1992) 479;
- Nunmer*, Rechtsfragen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Konkurs, ÖJZ 1997, 241;

- Nunner-Krautgasser*, Allgemeines zum Insolvenzrecht: Grundlagen, Verfahrensarten, Schicksal des Schuldnerunternehmens und Rechtsdurchsetzung, in *Nunner-Krautgasser/Reissner* (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenz und Arbeitsrecht (2012) 21;
- Nunner-Krautgasser*, Insolvenzverfahren für Staaten – mögliche Wege aus der Krise (2013);
- Nunner-Krautgasser*, Unwirksamkeit von Rechtshandlungen insolventer AG iSd § 3 Abs 1 IO, DRdA 2017, 3;
- Petrovic*, Zur Einzelauflösung bei Gruppenarbeitsverträgen, ZAS 1985, 171;
- Rauch*, Verjährung und Verfall im Arbeitsrecht, ASoK 2000, 26;
- Reissner*, Möglichkeiten und Grenzen der Parteiendisposition im Bereich von Konkurrenzklauseln, DRdA 1991, 432;
- Reissner*, Kündigungsentschädigung – Entgelt iSd IESG, DRdA 1997/36, 313 (EAnm);
- Reissner*, Kein Insolvenz-Ausfallgeld bei Konkurs des Zwischenerwerbers, DRdA 2001/22, 261 (EAnm);
- Reissner*, Hobbysportler, Arbeitnehmer oder freier Dienstnehmer – Rechtsbeziehungen von Sportlern aus arbeitsrechtlicher Sicht, in *Reissner* (Hrsg), Sport als Arbeit (2008) 1;
- Reissner*, Betriebsübergang und Insolvenz, in *Reissner/Burger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Betriebsübergangsrecht (2016) 56;
- Reissner/Sundl*, Insolvenz-Entgeltsicherung und Eigenkapitalersatz im Lichte der Insolvenz-RL, DRdA 2004, 487;
- Reissner/Sundl*, Insolvenz-Entgeltsicherung, in *Nunner-Krautgasser/Reissner* (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenz und Arbeitsrecht (2012) 101;
- Resch*, Arbeitsrechtliches zur Parkraumbewirtschaftung, RdW 2004, 37;
- Ristic*, Zur Sittenwidrigkeit des Stehenlassens von Entgelt über längere Zeiträume, ASoK 2000, 118;
- Ristic*, Überlegungen zur ArbeitnehmerInnenvertretung bei grenzüberschreitenden Insolvenzen in der EU, FS 20 Jahre ISA (2017) 75;
- Schima*, Gibt es einen „freien“ Handelsvertreter?, RdW 1987, 16;
- Schima*, Zur Insolvenzentgeltsicherung von Organmitgliedernsprüchen, ZAS 1989, 37;
- Schrammel*, Entgelt von Dritten, ZAS 2003, 57;
- W. Schwarz*, Zur Rechtsnatur des „mittelbaren Arbeitsverhältnisses“, DRdA 1953, H 7, 21;
- W. Schwarz*, Zeitwidrige Kündigung und Wissenserklärung im Arbeitsrecht, ÖJZ 1984, 617;
- W. Schwarz*, Verzichtstheorie und Wissenserklärung, DRdA 1984, 1;
- W. Schwarz/Holzer*, Die Treuepflicht des Arbeitnehmers und ihre künftige Gestaltung (1975);
- Strasser*, Rechtsdogmatik, Rechtstheorie und juristische Methodologie – Zu einem neuen wichtigen Buch von Franz Bydlinki, DRdA 1983, 240;
- Strasser*, Abhängiger Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag – Eine Analyse des Kriteriums der persönlichen Abhängigkeit, DRdA 1992, 93;
- Sundl*, Ist der Masseverwalter neuer Arbeitgeber?, ASoK 1997, 105;

Sundl, Der leitende Angestellte in der Insolvenz-Entgeltsicherung. Ausnahme verstößt gegen die EG-Richtlinie 80/987/EWG, ASoK 1997, 218;

Sundl, OGH: Zur Frage der Reichweite der österreichischen Insolvenz-Entgeltsicherung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, DRdA 2000, 431;

Sundl, Erweiterter Ausschluss der Insolvenz-Entgeltsicherung durch richterliche Rechtsfortbildung, ASoK 2002, 88;

Sundl, Abfertigung und Arbeitgeberinsolvenz, ASoK 2003, 186;

Sundl, Insolvenz-Entgelt für Rücktrittschaden und vorvertraglichen Schadenersatz? Anmerkungen zu OGH 9 Obs 22/91 und 8 Obs 141/01w, FS 20 Jahre ISA (2017) 25;

Taucher, Insolvenz-Ausfallgeld, Lohnsteuer und lohnabhängige Abgaben, FS Jelinek (2002) 325;

Thunhart, Missbrauchsfälle im IESG, DRdA 2000, 479;

Tomandl, Wesensmerkmale des Arbeitsvertrages in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht (1971);

Tomandl/Schrammel, Die Rechtsstellung von Vertrags- und Lizenzfußballern, JBl 1972, 234, 289;

Trenker, Versagung von Insolvenzentgelt an einen GmbH-Gesellschafter, der seinen Anteil an eine Privatstiftung übertragen hatte, GesRZ 2013, 296 (EAnm);

Wachter, Wesensmerkmale der arbeitnehmerähnlichen Person (1980);

Wachter, Konkursabweisung – AVRAG, DRdA 1998/24, 245 (EAnm);

Wachter, Betriebsübergang – Kündigungsverbot, DRdA 2001/10, 154 (EAnm);

Weber, Wer ist im Konkurs Vertragspartner des Arbeitnehmers, ZIK 1997, 40;

Weber, Arbeitsverhältnisse in Insolvenzverfahren (1998);

Weber, EuGH zur Insolvenz-Entgeltsicherung – Anpassungsbedarf in Österreich, ZIK 1998, 118;

Weber, Kein Insolvenz-Ausfallgeld bei Solidarhaftung des Betriebserwerbers, DRdA 1998, 148;

Weber, Neue Tendenzen im IESG: Sittenwidrigkeit und Austrittsobliegenheit, ZIK 2000, 183

Wolligger, Arbeitnehmeransprüche bei Arbeitgeberinsolvenz nach EG- und österreichischem Recht (2001);

Wolligger, Insolvenz-Ausfallgeld für Sondergebühren?, DRdA 2002/12, 149 (EAnm);

Wolligger, Insolvenz-Entgelt für Mehrverkaufsprämie, DRdA 2012/12, 215 (EAnm);

Wolligger, Kein Insolvenz-Entgelt für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, DRdA 2015/7, 44 (EAnm);

Zehetner/Wolf, Arbeitsrechtliche Probleme bei Stock Option Modellen, ecolex 2001, 12.

Übersicht zu § 1 IESG

1. Geltungsbereich des IESG	Rz 1–5
2. Anspruchsberechtigte	Rz 6
2.1 AN	Rz 7
2.1.1 Begriff	Rz 8–15
2.1.2 Abgrenzungen	Rz 16